

Einfache Anfrage Bühler-Schmerikon vom 12. März 2018

Signalisation Höchstgeschwindigkeit auf kantonalen Strassen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Mai 2018

René Bühler-Schmerikon stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 12. März 2018 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der geltenden Praxis zur Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Kantonstrassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Festlegung der Geschwindigkeit für Motorfahrzeuge auf allen Strassen fällt in die Zuständigkeit des Bundesrates. Die vom ihm festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken kann von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen davon vorsehen (Art. 32 Abs. 2 und 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG]). In Präzisierung dieser Vorschriften sieht Art. 108 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) vor, dass die Behörde zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten nach Art. 4a der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung (SR 741.11) anordnen kann. Danach kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützerinnen und -benützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann oder dadurch eine im Sinn der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Ändern sich die Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben (vgl. Art. 107 Abs. 5 und 108 Abs. 2 SSV).

Die Polizei hat nach Art. 106 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 3 der eidgenössischen Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013; abgekürzt SKV) und Art. 12 Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes (sGS 451.1) die Aufgabe, den Verkehr auf den öffentlichen Strassen und mithin die Einhaltung ausgeschilderter Höchstgeschwindigkeiten zu kontrollieren. Art. 5 SKV bestimmt, dass die kantonalen Behörden die Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und den Gefahrenstellen ausrichten und dass die Kontrollen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen erfolgen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In den letzten fünf Jahren wurde die Höchstgeschwindigkeit auf 14 kantonalen Strassenabschnitten von 80 km/h auf 60 km/h und auf zwei Abschnitten von 60 km/h auf 50 km/h herabgesetzt. Eine Ausdehnung der Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» bzw. der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h erfolgte sodann auf 22 bzw. sechs Abschnitten. Bei einem Strassenabschnitt wurde die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 60 km/h herabgesetzt.
2. Die Kantonspolizei führte in den letzten fünf Jahren auf sechs Abschnitten, in denen die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h herabgesetzt wurde oder eine Ausdehnung der bestehenden Höchstgeschwindigkeit erfolgte (Mörschwil, Muolen, Niederhelfenschwil, Rheineck, Rorschach und Waldkirch), Geschwindigkeitskontrollen durch. Dabei wurden Bussen im Betrag von insgesamt Fr. 1'916'480.– ausgestellt.
- 3./4. Wenn sich auf Teilstrecken allenfalls ständig wechselnde Geschwindigkeitsregimes ergeben, gründet dies auf der Anwendung der bundesrechtlich vorgegebenen Vorschriften. Sowohl die Herabsetzung als auch die Ausdehnung der Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Streckenabschnitten dienen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Sie setzen das Vorliegen einer der in Art. 108 Abs. 1 und 2 SSV erwähnten Gründe voraus und müssen verhältnismässig sein, wobei es den veränderten Verhältnissen und/oder örtlich bedingten Gefahren für die Verkehrsteilnehmenden Rechnung zu tragen gilt. In den letzten fünf Jahren haben sich insbesondere die Ränder von Siedlungen teilweise massiv verschoben, was sich auf die Signalisation oder den Standort von Signalen auswirkte. Nach Art. 22 Abs. 3 SSV ist das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» beispielsweise dort zu platzieren, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Dabei ist zu beachten, dass das Signal einwandfrei erkannt werden muss. Bei den in der Einfachen Anfrage erwähnten Streckenabschnitten Neuhaus-Eschenbach und Neuhaus-St.Gallenkappel haben sich die Verkehrsverhältnisse in den letzten Jahren erheblich geändert. Mit neuen Überbauungen, die in den umliegenden Bereichen dieser Streckenabschnitte erstellt worden sind, ging eine deutliche Veränderung des Verkehrsaufkommens vor allem in den Knotenbereichen einher. Durch den Mehrverkehr auf diesen Strecken stieg auch das Gefahrenpotenzial für die Verkehrsteilnehmenden. Auf Gesuch von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie der Gemeinden wurden entsprechend Neubeurteilungen der Verkehrssituationen vorgenommen und die angesichts der konkreten Umstände verhältnismässigen Herabsetzungen der Höchstgeschwindigkeit verfügt und unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.